

ANHANG IX des Protokolls 1

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

— Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

— Neukaledonien und Nebengebiete,

— Französisch-Polynesien,

— Französische Süd- und Antarktisgebiete,

— Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

— Mayotte,

— St. Pierre und Miquelon.

4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:

— Aruba,

— Niederländische Antillen:

— Bonaire,

— Curaçao,

— Saba,

— St. Eustatius,

— Sint Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

— Anguilla,

— Kaimaninseln,

— Falklandinseln,

— Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,

— Montserrat,

— Pitcairn,

— St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,

— Britisches Antarktis-Territorium,

— Britisches Territorium im Indischen Ozean,

— Turks- und Caicosinseln,

— Britische Jungferninseln.

—